

VERSICHERUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE HEILBERUFSAUSWEISE

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die SV-Kartenverlustversicherung für elektronische Heilberufsausweise (eHBA)

1. Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn Sie einen wirksamen Kartenvertrag mit der SHC über die Herausgabe von eHBA abgeschlossen und dem Beitritt in die Gruppenversicherung zugestimmt haben.

2. Was ist versichert?

Versichert ist der Verlust sowie die Beschädigung oder Zerstörung des eHBA, den Sie von der SHC zur Nutzung überlassen bekommen haben. Optional können Sie den Baustein „Ersatz eines finanziellen Mehraufwandes“ mit unterschiedlichen Tagessätzen mitversichern.

3. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung des eHBA an Sie.
Der Versicherungsschutz für den Baustein „Ersatz eines finanziellen Mehraufwandes“ beginnt jedoch frühestens mit der erfolgreichen technischen Aktivierung des eHBA durch Sie.

4. Wie ist die Vertragslaufzeit?

Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre. Die SV Kartenverlustversicherung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern diese nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Versicherungsschutz, mit Ende des Kartenvertrages zwischen Ihnen und SHC.
Der Versicherungsschutz endet weiterhin mit dem Tod des Versicherten (Karteninhabers).

5. Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der SV Kartenverlustversicherung sind die SV Sparkassen Versicherung Gebäudeversicherung AG und die Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft.

6. Wie erfolgt die Beitragszahlung?

Der Versicherungsnehmer SHC ist der Beitragsschuldner des Versicherungsvertrages und als solcher verpflichtet, den Versicherungsbeitrag für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zur SV Kartenverlustversicherung an die SV Sparkassen Versicherung Gebäudeversicherung AG zu zahlen.

Für den Versicherungsschutz erhebt SHC in unserem Auftrag einen Beitrag gemäß dem bei der Auftragserteilung von Ihnen ausgewählten Zahlungsintervall.

7. Kartenersatz?

Die SV Kartenverlustversicherung leistet Entschädigung im Wege des Naturalersatzes, d.h., dass Ihnen ein neuer eHBA zur Verfügung gestellt wird. Unsere Leistung erfolgt über die SHC an Sie.

8. Ausgleich von finanziellem Mehraufwand?

Soweit der optionale Baustein "Ersatz eines finanziellen Mehraufwandes" vereinbart ist, erhalten Sie abhängig von dem gewählten Paket (Bronze, Silber, Gold,) je Arbeitstag den vereinbarten Tagessatz in Höhe von (50 / 100 / 200 EUR), längstens jedoch für 10 Arbeitstage. Tage, an denen Sie ohnehin nicht berufstätig sind oder an denen Sie geplant Urlaub haben, zählen nicht als Arbeitstage. Unsere Leistung erfolgt über die SHC an Sie.

9. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Als Versicherungsfall gilt jeglicher Verlust (Verlieren, Liegenlassen, Diebstahl, etc.) Beschädigung oder Zerstörung Ihres von der SHC erhaltenen eHBA. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie

- a. einen gültigen Kartenvertrag mit der SHC haben;
- b. dem Beitritt in die Gruppenversicherung zugestimmt haben;
- c. der eHBA auf Sie ausgestellt ist; und
- d. der eHBA zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültig ist.

10. Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenden Sie sich bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung an die SHC, um den eHBA unverzüglich zu sperren.

11. Wann wird unsere Leistung fällig?

Unsere Leistung wird fällig, sobald Sie

- a. gegenüber der SHC die Sperrung des eHBA veranlasst und - soweit der Baustein "Ersatz eines finanziellen Mehraufwandes" vereinbart ist -
 - b. die Anzahl der Arbeitstage, an denen Sie den eHBA nicht nutzen konnten, nachgewiesen haben
- Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie durch SHC Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.

12. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es?

12.1. Nicht versichert sind Schäden durch Kriegereignisse jeder Art; durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand; aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung oder Kernenergie.

12.2. Ferner leisten wir keinen Ersatz

- a) für Schäden, die im Rahmen der Garantieleistungen vom Kartenhersteller übernommen werden;
- b) für Schäden, aufgrund von Produktions-, Material oder Ausführungsfehlern;
- c) für Schäden, aufgrund von Abnutzung und Verschleiß;
- d) für mittelbare Schäden aller Art.

12.3. Cyberschäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für mittelbare oder unmittelbare Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

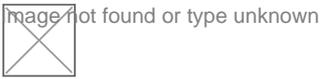
13. Geltungsbereich?

Die Versicherung gilt weltweit.

14. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalles?

Schäden sind von Ihnen unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) der SHC zu melden. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

15. Folgen von Obliegenheitsverletzungen?



Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 14 vorsätzlich, so sind wir von der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

16. Besondere Verwirkungsgründe?

Führen Sie den Schaden vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Entschädigungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Wir sind von unserer Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder versuchen zu täuschen.

17. Anwendbares Recht?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Sie können hiernach zum Beispiel bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG zuständig ist oder bei dem Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

18. Beschwerden?

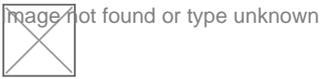
Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, dann lassen Sie es uns bitte wissen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall auf dem Postweg an die SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, Löwentorstr.65, 70736 Stuttgart. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

18.1. Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des



Versicherungsombudsmann e. V.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

18.2. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Regelungen

Die SV Kartenverlustversicherung wird als Gruppenversicherungsvertrag zwischen der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG und der SHC als Versicherungsnehmer geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die versicherten Personen ausgeschlossen ist. Der Versicherungsnehmer SHC bietet seinen Kunden den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kartenvertrag zwischen SHC und seinen Kunden. Sie als Kunde sind versicherte Person des Versicherungsvertrages, soweit Sie einen wirksamen Kartenvertrag mit SHC abgeschlossen und dem Beitritt in die Gruppenversicherung zugestimmt haben.